

**GEMEINDE
WELSCHENROHR**

**Reglement über öffentliche
Beschaffungen
(Submissionsreglement)**

vom 01. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz / SubG – BGS 721.54) vom 22. September 1996 und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung¹.

§ 2 Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000.00 Franken; die in der Sache zuständige Kommission
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000.00 Franken bei Lieferungen.

¹ Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§ 4 Schlussbestimmung

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 01.01.2001 aufgehoben.

Genehmigt durch:

den Gemeinderat am 11. November 2016

die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Schneider

Beatrice Fink